



**UNHCR-Analyse
des Entwurfs einer Novelle zum
Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz**

www.unhcr.at

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden. Teil dieses humanitären Mandats von UNHCR ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR zum vorliegenden Entwurf für ein „Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert wird“ wie folgt Stellung:

Gemäß § 8 Abs. 4 des Entwurfs sind sämtliche Tätigkeiten einer Gemeinnützigen Bauvereinigung vorrangig zugunsten einer Wohnversorgung folgender Personengruppen auszurichten:

- österreichischen StaatsbürgerInnen
- gemäß § 8 Abs. 5 gleichgestellten Personen sowie
- AusländerInnen, die sich seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen und legal in Österreich aufhalten sowie ein Prüfungszeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder einer vom ÖIF zertifizierten Prüfungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung einer Integrationsprüfung vorlegen.

Gemäß § 8 Abs. 5 sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt:

1. Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen;
2. Personen, die österreichischen Staatsbürgern durch Staatsverträge gleichgestellt sind;
3. Personen, die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigt sind.

In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass die Wohnversorgung durch Gemeinnützige Bauvereinigungen, die steuerlich privilegiert bzw. maßgeblich aus „heimischen Wohnbauförderungsmitteln“ finanziert sind, in erster Linie österreichischen StaatsbürgerInnen und diesen (staatsvertraglich) Gleichgestellten zur Verfügung stehen soll.

UNHCR lehnt den Vorschlag für die Neuformulierung von § 8 Abs. 4 und 5 WGG ab, da mit dessen Inkrafttreten der Zugang zu leistungsbarem Wohnbau für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte weiter erschwert werden würde.

Bereits in seiner Studie „Fördernde und hemmende Faktoren – Integration von Flüchtlingen in Österreich“ aus dem Jahr 2013¹ stellte UNHCR fest, dass Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte im Vergleich zur österreichischen Bevölkerung erheblich größere Schwierigkeiten beim Zugang zu angemessenem, sicherem und leistungsbarem Wohnraum haben. Für Personen mit internationalem Schutz ist es aufgrund der Höhe der Mieten sowie teils vorhandenen Vorbehalten von VermieterInnen in Bezug auf diese Personengruppe oftmals schwierig, auf dem freien Wohnungsmarkt eine angemessene Unterkunft zu finden. Zudem sind auch die von NGOs geführten Wohnprojekte regelmäßig gänzlich ausgelastet und entsprechende Wartelisten lang. Mangels geeigneter Alternativen führt dies in der Praxis zu vielfachem Wohnungswchsel, Verschuldung oder erschreckenden Wohnverhältnissen (in überteuerten, nicht adäquaten und überbelegten Unterbringungen.) Gleichzeitig ging aus Befragungen von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten hervor, dass sich schlechte Wohnverhältnisse unmittelbar negativ auf andere Integrationsbereiche, wie etwa Spracherwerb und Weiterbildung, auswirken.

Dies wurde auch im „Nationalen Aktionsplan für Integration“ der Bundesregierung² festgehalten, wonach Mängel bei der Wohnungsqualität und im Wohnumfeld gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten und individuelle Entwicklungschancen für MigrantInnen erheblich reduzieren.

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geplante Benachteiligung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten würde diese Situation weiter verschärfen und damit insgesamt den Integrationsprozess von Personen, die in Österreich Schutz gefunden haben, erschweren und verlangsamen.

UNHCR appelliert daher an die Österreichische Bundesregierung, den vorliegenden Gesetzesentwurf insofern abzuändern, als auch Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte explizit vom Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz umfasst werden. Dies könnte etwa durch eine entsprechende Adaptierung des § 8 Abs. 5 des Entwurfs erfolgen, wobei sinngemäße Anleihe an § 9 Abs. 3 Z. 2 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes genommen werden kann.

UNHCR
10. Mai 2019

¹ UNHCR, Hemmende und fördernde Faktoren – Integration von Flüchtlingen in Österreich, Deutsche Kurzzusammenfassung, Oktober 2013, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/RICE_Kurzzusammenfassung_Web_neu.pdf.

² Nationaler Aktionsplan für Integration, https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/NAP/Bericht_zum_Nationalen_Aktionsplan.pdf.